Stadt Bergkamen
Dezernat IV

Drucksache Nr. 9/448-00
Amt für Bauberatung und Bauordnung

Datum: 17.11.2005

Az.: hs-vie

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2005
2.	Rat der Stadt Bergkamen	15.12.2005
3.		
4.		

Betreff:
Widmung des 2. Teilstückes der Erschließungsanlage "Im Grund" im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 in Bergkamen-Rünthe gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW 1995 S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW S. 306)

Bestandteile dieser Vorlage sind:
1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung Dr. Ing. Peters Techn. Beigeordneter	

Amtsleiter Buhl	Sachbearbeiterin Heiles	

Sachdarstellung:

Das zweite Teilstück der Erschließungsanlage „Im Grund“, ab Haus Nr. 52 bis zur östlichen Einmündung in die Rünther Heide im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 in Bergkamen-Rünthe, wurde von der Wohnbau Auguste Victoria GmbH, Victoriastraße 43, 45772 Marl, als private Erschließungsträgerin ausgebaut und endgültig fertiggestellt. Die Stadt Bergkamen hat die entsprechende Straßenfläche durch Übertragungsvertrag vom 02.11.2005 erworben und als Gemeindestraße in ihre Baulast übernommen. Nachdem die Vermessung der Straßengrundstücke und katasteramtliche Fortschreibung des Flurstückes erfolgt sind, kann die Widmung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1995 erfolgen.

Das zweite Flurstück der Straße „Im Grund“ weist die katasteramtliche Flurstücksbezeichnung Gemarkung Rünthe, Flur 6, Flurstück 1331 aus. Die vorbezeichnete Erschließungsanlage ist im beigefügten Katasterplan schraffiert dargestellt. Der Katasterplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verwaltung empfiehlt, das zweite Teilstück der Straße „Im Grund“ für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße – Anliegerstraße – nach §§ 3 (4) 2 StrWG NRW gemäß § 6 StrWG NRW zu widmen und die Straße als Anliegerstraße zu klassifizieren, da die Straße überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt, das zweite Teilstück der Straße „Im Grund“ mit der katasteramtlichen Flurstücksbezeichnung Gemarkung Rünthe, Flur 6, Flurstück 1331 dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (Anliegerstraße nach § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW) gemäß § 6 des Straßen-und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW 1995 S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW S. 306) zu widmen.

Die dem öffentlichen Verkehr zu widmende Straßenfläche ist auf dem als Anlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt.

Das zweite Teilstück der Straße „Im Grund“ wird als Anliegerstraße klassifiziert.

Die Widmungsverfügung ist gemäß § 6 Ab. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt zu machen.

Anlage zur
Drucksache Nr. 9/448-00